

Preisregelung „Ersatzversorgung Gas“ für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

gültig ab 01.01.2026

Der Bedarf des Kunden an Erdgas wird am Spotmarkt insgesamt als Vollversorgung gedeckt. Die Verbrauchsstellen des Kunden werden dem Bilanzkreis der Stadtwerke zugeordnet. Die Vollversorgung enthält auch die Ausgleichsenergie. Die entstehenden Ausgleichsenergiekosten sind in den nachstehenden Punkten enthalten.

Das Entgelt für die bereitgestellte, gelieferte und gemessene Menge Erdgas wird gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 7 ermittelt:

1. Thermische Energie

Der **Arbeitspreis** für die am virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebietes in Deutschland bezogene thermische Energie ergibt sich wie folgt:

$$AP = (\text{Spotindexpreis} \times 1,08 + Az) / 10 \text{ in ct/kWh}$$

Für die Ermittlung des Spotindexpreises gilt das einfache arithmetische Mittel der jeweils auf der Internetseite <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub> veröffentlichten Spotmarktnotierungen (Commodity = Natural Gas / Pricing = Indices / Product = EGS1) bezogen auf den jeweiligen Lieferzeitraum.

Az = Arbeitspreiszuschlag in €/MWh = **11,00 €/MWh**

Der **Grundpreis** für das bereitgestellte Erdgas beträgt **1.800,00 €/a je Marktlotation**.

2. Prognose

Auf Anforderung der Stadtwerke übermittelt der Kunde monatlich – im Bedarfsfall auch für kürzere Zeiträume – eine Prognose über den voraussichtlichen Bedarf an Erdgas für den kommenden Monat auf Lieferstellenebene. Das Format geben die Stadtwerke vor. Die Prognosen werden nach bestem Wissen erstellt.

3. Bilanzierungsumlage und sonstige Umlagen

Der Kunde zahlt den Stadtwerken zusätzlich sämtliche vom Marktgebietsverantwortlichen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen in Bezug auf die gelieferten Gasmengen erhobenen Aufschläge oder Umlagen in ihrer vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils festgelegten Höhe, auch soweit sie künftig neu veranlasst werden. Derzeit ist dies etwa die Bilanzierungsumlage.

Die Parteien sind sich einig, dass etwaige Ansprüche auf Ausschüttungen von Überschüssen in Bilanzierungsumlagekonten des Marktgebietsverantwortlichen, die im Verhältnis Bilanzkreisverantwortlicher/ Marktgebietsverantwortlicher in Bezug auf eine geleistete Bilanzierungsumlage entstehen, keine (abgeleiteten) Ansprüche des Kunden gegenüber den Stadtwerken begründen, es sei denn, eine Weitergabe einer Ausschüttung an den Kunden wird zukünftig gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

4. Netznutzungsentgelt und Kosten des Messstellenbetriebs

Der Kunde zahlt den Stadtwerken zusätzlich ein Entgelt für die Nutzung des Gasnetzes und für den Messstellenbetrieb. Dieses Entgelt entspricht dem vom örtlichen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber an die Stadtwerke in Rechnung gestellten Netzentgelt bzw. Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Bestandteil des Entgelts für die Netznutzung sind außerdem sämtliche Aufschläge, die der Netzbetreiber erhebt, derzeit etwa die Konzessionsabgabe an die Kommune, auf deren Gebiet sich die Lieferstelle befindet.

5. Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten

Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 1 erhöht sich um einen CO₂-Preis, der die Kosten der für die Erfüllung der Pflichten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bzw. aus dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) anteilig für die für jede gelieferte kWh Erdgas benötigten Emissionszertifikate abbildet.

Regelung für das Lieferjahr 2026

Für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang des Vertrags zusätzlich einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“).

Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage € 65,00 pro Emissionszertifikat).

Regelung für Lieferjahre ab 2027

Der Kunde zahlt ab dem 01.01.2027 für den tatsächlichen Lieferumfang des Vertrags zusätzlich den Preisbestandteil für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“) zuzüglich einer Handlinggebühr in Höhe von 1 %.

Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführende Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll.

Der CO₂-Preis für RLM-Entnahmestellen wird ab 2027 nach folgenden Vorgaben monatlich neu bestimmt. Für die Bestimmung des CO₂-Preises ist jeweils der für den 1. Versteigerungstermin des auf den Liefermonat folgenden Monats veröffentlichte Auktionsclearingpreis für die Versteigerung von Emissionszertifikaten gemäß der Versteigerungsverfahren nach § 10 Abs. 1 TEHG i. V. m. der EU-Auktionsverordnung maßgeblich. Der Auktionsclearingpreis ist der Preis, zu dem alle Gebote in einem Gebotsfenster zugeteilt werden.

Die Stadtwerke informieren den Kunden über weitere Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens, insbesondere über die das Versteigerungsverfahren durchführende Stelle und über die Referenz für die Veröffentlichung der Preise, sobald und soweit diese Details bekannt sind.

Im Fall der Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 nach Artikel 30k Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie zahlt der Kunde für die Dauer der Verschiebung abweichend von vorstehender Regelung und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEHG einen Festpreis, der nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i. V. m. § 17 BEHV bestimmt wird. Abweichend von vorstehenden Absätzen entspricht der vom Kunden zu zahlende CO₂-Preis in einem solchen Fall für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 30.09.2027 dem marktbasierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im dritten Quartal 2027 verkauft werden. Für den Lieferzeitraum 01.10.2027 bis 31.12.2027 entspricht der vom Kunden zu zahlende CO₂-Preis in einem solchen Fall dem marktbasierten Preis für Emissionszertifikate, zu dem nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV Emissionszertifikate im vierten Quartal 2027 verkauft werden.

Ändert der Gesetzgeber § 17 BEHV und damit im Zusammenhang stehende Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, findet in Abweichung zu Satz 2 des vorstehenden Absatzes die geänderte gesetzliche Regelung entsprechende Anwendung. Enthält die geänderte gesetzliche Regelung einen dem für 2026 geltenden Versteigerungsmechanismus vergleichbaren Mechanismus, gilt die oben beschriebene Regelung für das Lieferjahr 2026 für 2027 entsprechend und nach vergleichbaren Maßstäben.

6. Energiesteuer und sonstige Abgaben oder Umlagen

Das Entgelt erhöht sich um die jeweilige Energiesteuer gemäß Energiesteuergesetz.

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), Lieferung oder den Verbrauch von Gas belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), Lieferung oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen erhoben werden sollten, erhöhen diese in der jeweils anfallenden Höhe das vom Kunden zu zahlende Entgelt. Gleiches gilt für sonstige Umlagen oder Abgaben, die aufgrund gesetzlicher Anordnung durch Dritte in Bezug auf die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), Lieferung oder den Verbrauch von Gas erhoben werden.

Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

7. Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß den Ziffern 1 bis 6 erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

8. Abrechnung

RLM-Abnahmestellen

Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Stimmt das Abrechnungsjahr nicht mit dem Vertragsjahr überein, so wird das an den Kunden gelieferte Erdgas in der Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Anfang des ersten vollen Abrechnungsjahres sowie in der Zeit vom Ende des letzten vollen Abrechnungsjahres bis zum Schluss der Vertragsdauer zeitanteilig abgerechnet.

Die Lieferung der thermischen Energie für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres.